

Einwohnergemeinde Muttenz

Zonenreglement Landschaft, Mutation Windenergie

Stand: 17. März 2021 für die Gemeindeversammlung

Öffentliche Mitwirkung:

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Auflage im Amtsblatt

Planaufgabe:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Der Landschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Das Zonenreglement Landschaft der Einwohnergemeinde Muttenz vom 5. April 2011 wird wie folgt angepasst:

ERGÄNZEN

Ziffer 4, Abs. 2: Gliederung

²Als Nutzungszonen sind bezeichnet:

h) Spezialzone Windenergieanlage (ergänzen)

STREICHEN

Ziffer 6, Abs 2: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

²Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung und ist wie folgt festgelegt:

a) ~~Nr. 1: Hardacker 1: Bau und Betrieb Windenergieanlage (streichen)~~

NEU

Ziffer 8a: Spezialzone Windenergieanlage

¹Die Spezialzone Windenergieanlage bezweckt den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage.

²Die Windenergieanlage ist auf eine Leistung von < 5 MW und eine Gesamthöhe (inklusive Rotorblätter) von maximal 200 m oder 475 m ü. M begrenzt, wobei der Rotordurchmesser maximal 120 m betragen darf.

³Neben der Windenergieanlage sind in der Spezialzone Anlagen zulässig, die unmittelbar mit dem Betrieb der Windenergiegewinnung verbunden sind (Umzäunung, Messtechnik, unterirdische Erschliessungsanlagen u.ä.). Weitere Hochbauten sind nicht zulässig.

⁴Mindestens 20% der Fläche der Spezialzone ist naturnah im Sinne des ökologischen Ausgleichs und unter Berücksichtigung des Naturschutzpotenzials des Standortes (wie die Aufwertung des Weiherstandortes Hardacker, Ruderalflächen u.ä.) zu gestalten und zu nutzen. Im Baubewilligungsverfahren ist ein Umgebungsplan als Nachweis der ökologischen Ausgleichsmassnahmen einzureichen.

⁵Flächen der Spezialzone, welche nicht durch die Windenergieanlage und für den ökologischen Ausgleich beansprucht werden, dürfen zum Zweck der Abfallentsorgung insbesondere als Zwischenlager (Kompostmieten), Manöverier- oder Umschlagsflächen genutzt werden.

⁶Wird die Windenergieanlage nach Betriebsablauf nicht ersetzt, sind sämtliche ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen zurückzubauen.